

**Beschluss-Nr. 045/14-SR-
für die Sitzung des Stadtrates der Stadt Hecklingen**

Gegenstand der Vorlage:

Beratung und Beschlussfassung zum Antrag der WGH vom 08.07.2014 zur Entscheidung des Stadtrates in Rechtsmittelbehelfsangelegenheiten

Gesetzliche Grundlage:

Kommunalverfassungsgesetz LSA

Beschluss eingebracht:

Bürgermeister

Beratungsfolge		Sitzungs- datum	öff.	nöf.	Vertreter gew. anw.		Abstimmungsergebnis ja nein enth. * ausg.				Beschluss- empfehlung
2	Stadtrat	04.11.2014	☒	☐	21	18	10	5	3	0	
1	Haupt- u. Finanzausschuss	21.10.2014	☒	☐	8	8	8	0	0	0	☒

* Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung auf Grund des § 33 Kommunalverfassungsgesetz LSA

Begründung:

Die Stadtratsmitglieder der WGH mussten, obwohl von der WGH eingefordert, wiederholt feststellen, dass der Bürgermeister dem Stadtrat durch Fristablauf verwehrt hat, bezüglich die Stadt Hecklingen betreffende belastende Verwaltungsakte eine Entscheidung durch den Stadtrat zur Durchführung von Rechtsmittelverfahren einzuholen. So unter anderem beispielhaft in folgenden Angelegenheiten:

- Bescheide des Innenministeriums LSA zur Gewährung von Liquiditätshilfen
- Bescheide der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises zur Beanstandung von Haushaltsbeschlüssen des Stadtrates Hecklingen sowie jüngst
- zur Ersatzvornahme der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises zum Beschluss über die Satzung zur Festsetzung der Realsteuern der Stadt Hecklingen.

Die Stadtratsmitglieder der Fraktion der WGH sind nicht gewillt, eine derartige Vorgehensweise des Bürgermeisters weiterhin zu tolerieren bzw. zu dulden. Von daher soll eine Entscheidung in diesen Angelegenheiten durch den Stadtrat vorgenommen werden.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

Der Bürgermeister wird verpflichtet, bezüglich die Stadt Hecklingen betreffende Verwaltungsakte

- Umlagebescheide
- Bescheide über Liquiditätshilfen als Abschlagszahlungen auf eine Zuweisung aus dem Ausgleichsstock
- Bescheide über Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock
- Beanstandungsverfügungen der Kommunalaufsicht zu Haushaltssatzungen und Haushaltskonsolidierungskonzepten
- alle Ersatzvornahmen der Kommunalaufsichtsbehörde

eine Entscheidung vom Stadtrat Hecklingen über die mögliche Durchführung von Rechtsmittelverfahren innerhalb der gesetzlichen Fristen mittels Beschluss einzuholen.


Kosche
Bürgermeister



SB	AL	BM

Fraktion WGH
im Stadtrat Hecklingen

Antrag der Mitglieder der Fraktion WGH im Stadtrat Hecklingen zur Entscheidung nachfolgender Angelegenheit durch Beschluss im nächstmöglichen Stadtrat:

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

Der Bürgermeister wird verpflichtet, bezüglich die Stadt Hecklingen betreffende belastende Verwaltungsakte eine Entscheidung vom Stadtrat Hecklingen über die mögliche Durchführung von Rechtsmittelverfahren innerhalb der gesetzlichen Fristen mittels Beschluss einzuholen.

Begründung:

Die Stadtratsmitglieder der WGH mussten, obwohl von der WGH eingefordert, wiederholt feststellen, dass der Bürgermeister dem Stadtrat durch Fristablauf verwehrt hat, bezüglich die Stadt Hecklingen betreffende belastende Verwaltungsakte eine Entscheidung durch den Stadtrat zur Durchführung von Rechtsmittelverfahren einzuholen. So unter anderem beispielhaft in folgenden Angelegenheiten:

- Bescheide des Innenministeriums LSA zur Gewährung von Liquiditätshilfen
- Bescheide der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises zur Beanstandung von Haushaltsbeschlüssen des Stadtrates Hecklingen sowie jüngst
- zur Ersatzvornahme der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises zum Beschluss über die Satzung zur Festsetzung der Realsteuern der Stadt Hecklingen

Die Stadtratsmitglieder der Fraktion der WGH sind nicht gewillt, eine derartige Vorgehensweise des Bürgermeisters weiterhin zu tolerieren bzw. zu dulden. Von daher soll eine Entscheidung in diesen Angelegenheiten durch den Stadtrat vorgenommen werden.

Hecklingen, 08.07.2014

[Handwritten signatures]

[Handwritten signatures]
H. Feldmann
Thomas Wolk
Karl Jahn